

*§§ 41 ff. GOG. – Kann auf die betreibungsrechtliche Beschwerde offensichtlich wegen formellen Mängeln nicht eingetreten werden, erübrigt es sich, auf ein (erneut) gestelltes Ausstandsbegehren gegen die ordentlichen Mitglieder der Justizkommission einzutreten.*

*Aus den Erwägungen:*

2. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Abs. 1). Die Beschwerde muss binnen 10 Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Abs. 2). Sie ist gemäss § 210 Abs. 1 ZPO schriftlich und im Doppel unter Beifügung der angefochtenen Verfügung und der darauf bezüglichen Belege einzureichen und zu begründen. In der Beschwerde ist von Bundesrechts wegen anzugeben, welche Änderungen des angefochtenen Entscheides beantragt werden, sowie kurz darzulegen, welche Rechtsätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen und aus welchem Grunde (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. A., Bern 2003, § 6 N 52). Nachträgliche, d.h. nach Ablauf der Beschwerdefrist angebrachte Ergänzungen müssen unbeachtlich bleiben (BGE 126 III 30). Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26. März 2004 genügt diesen Anforderungen offenkundig in keiner Art und Weise. Die Beschwerdeführerin stellt darin weder einen bestimmten Antrag noch legt sie dar, inwiefern und aus welchen Gründen die Pfändung gegen gesetzliche Vorschriften verstossen oder unangemessen sein soll. Das ist denn aber auch sonst nicht ersichtlich. Da die Beschwerdefrist am 26. März 2004 ablief, war es auch nicht mehr möglich, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, ihre am letzten Tag der Frist der Post übergebene Eingabe entsprechend zu verbessern. Soweit sich die Eingabe als Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde qualifizieren soll, kann daher darauf nicht eingetreten werden.

3. Nachdem auf die betreibungsrechtliche Beschwerde – sofern es sich denn nach dem Willen der Beschwerdeführerin überhaupt um eine solche handeln soll – offensichtlich wegen der formellen Mängel nicht eingetreten werden kann, erübrigt es sich auch, auf das in der Eingabe vom 26. März 2004 offenbar erneut (zumindest sinngemäss) gestellte Ausstandsbegehren gegen die ordentlichen Mitglieder der Justizkommission einzutreten. Unter den gegebenen Umständen kann auch ohne weiteres darauf verzichtet werden, überhaupt ein separates Ausstandsverfahren zu eröffnen und über das Begehren unter Beizug von Ersatzmitgliedern zu befinden.

Justizkommission als AB SchKG, 30. April 2004